

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 30 (1947)
Heft: 8

Artikel: Ein Kulturdokument
Autor: J.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr als 75 % Industriebevölkerung) sind dagegen nur 72 % und in den Großstädten 75 % gläubig. In politischer Hinsicht ist die Ueberzeugung, daß «mit dem Tode *nicht* alles vorüber sei», folgendermaßen verteilt: in der Höger (Rechts-)partei mit 62, Volkspartei (liberal) 56, Bauernbund 62, in der Sozialdemokratie 45 und in der kommunistischen Partei 20 %.

Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt es somit verständlich erscheinen, daß die Sozialdemokratie im Anfang eine sehr vorsichtige Politik führen mußte, um eine wirkliche Massenbewegung werden zu können. Die Staatskirche, die nach der freireligiösen Massenabsonderung anfangs wohl fürchtete, daß nun in einem zweiten Strom — in der Arbeiterbewegung — ihre Anhänger wiederum massenweise abfluten würden, kam allmählich zu der Einsicht, daß diese weniger gefährlich als die freireligiöse Bewegung war, wie auch die Sozialdemokratie erkannte, daß das moderne «Gewohnheitschristentum» der staatskirchlichen Anhänger recht harmlos ist im Vergleich zu dem verhängnisvollen Wesen der religiösen Sekten. Als wiederum ein Wendepunkt in der Haltung der Sozialdemokratie zum Christentum eintreten sollte, schrieb seinerzeit (im Jahre 1909) der sozialistische Kulturpolitiker *Erik Hedén* in der theoretischen Parteizeitschrift «Tiden» in einer Abhandlung «Die Staatskirche vom sozialdemokratischen Standpunkt» u. a.: «Der moderne Sozialismus will nicht den Staat zerschlagen, sondern ihn zu seinem Werkzeug machen, und somit entsteht unwillkürlich die Frage: «Warum nicht dasselbe mit der Staatskirche tun? Die Stellung der Kirchlichen gegenüber der Arbeiterbewegung ist immer noch alles andere als freundlich, aber einzelne Stimmen in einem ganz anderen Ton als früher können jetzt vernommen werden, und vor allem: es scheint zuweilen, als ob eine andere religiöse Macht gefährlicher als die Kirche für die Arbeiter werden könnte: die sogenannte „frei-religiöse.“ Der Kampf gegen die Staatskirche wurde mehr und mehr eingestellt, je eindeutiger diese bestrebt war, eine politisch neutrale Haltung einzunehmen. Obwohl der Austritt aus der Staatskirche formal vollzogen werden kann, so ist diese Möglichkeit im realen Sinne fast bedeutungslos geblieben. In einer jetzt geltenden Kirchenverordnung von 1873 bezüglich fremder Glaubensbekenntnisse heißt es: «Hat ein Mitglied der schwedischen Kirche sich *einer fremden christlichen Lehre* ergeben und will deswegen aus der Kirche austreten, bekenne es seine Absicht gegenüber dem Pfarrer der Gemeinde, welcher es angehört und gebe die Glaubensgemeinde an, zu der es übertreten will.» Das Recht zum Kirchenaustritt wird theoretisch also nur jenen zuerkannt, die in jedem Falle den christlichen Glauben bewahren wollen, nicht aber jenen, die zu einem andern Glaubensbekenntnis überzugehen beabsichtigen. Die Gemeinde, zu der einer übertreten will, soll außer «christlich» auch «fremd» sein, jedoch braucht sie der Staat nicht anerkannt haben. Entsprechend einer zusätzlichen Verordnung vom 7. November 1884 ist jener, der aus der Staatskirche austreten will, *jedoch nicht gezwungen, tatsächlich zu jener Religionsgesellschaft überzugehen, die er angegeben hat. Der Austritt aus der Kirche befreit nicht von der Leistung der Kirchensteuer und -abgaben*, hingegen wird das Recht eingebüßt, über Kirchensteuern und ähnliche Angelegenheiten zu beschließen, teils auch direkte staatsbürgerliche Rechte und Vorteile, wie beispielsweise das Recht zur Teilnahme an Wahlen und Beschlüssen, die das kommunale Volksschulwesen betreffen. Die «Kyrkostämna», eine Art Gemeindeversammlung, die in der Regel dreimal innerhalb eines Jahres einberufen werden soll, be-

schließt nämlich über die Abgaben an die Kirche, wählt den Kirchenrat und hat im entscheidenden Sinne über das Volksschul- und Erziehungswesen zu beschließen, wie Abgaben an die Volksschulen, Erziehung mißratener Kinder, Wahl der Volksschullehrer, des Schulrates usw. — Es sind also wichtige staatsbürgerliche Rechte, die jener einbüßt, der nicht der Staatskirche (oder der ihr gleichgestellten mosaischen Gemeinde) angehört; es ist ihm weiter versagt, ein Amt als Staatsrat, Richter oder Lehrer zu bekleiden und als Vormund bestellt zu werden. — Die Mitglieder der Staatskirche sind verpflichtet und können gezwungen werden, auf eine Order des Kirchenrates sich bei ihm einzustellen, um christliche Mahnungen und Warnungen entgegenzunehmen. Die Mitglieder der Staatskirche werden kirchenfeierlich beerdigt, auch wenn die Angehörigen — bzw. der Verstorbene selbst vor seinem Tode — sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen haben. Auf Grund einer Verfügung aus dem Jahre 1926 ist es möglich, daß die Beerdigung auch von einer anderen Religionsgemeinde erfolgen kann.

Es liegt im Wesen dieser rechtlichen Befugnisse, über die die Staatskirche verfügt, daß die Arbeiterbewegung daran interessiert ist, diese Einflußmöglichkeiten in ihrem Sinne zu nutzen. So erklärt es sich, daß die Arbeiterparteien an den Kirchenwahlen teilnehmen, daß ihre Vertreter den Kirchenräten angehören, daß umgekehrt auch Pastoren der sozialdemokratischen und vereinzelt selbst der kommunistischen Partei angehören. Eine Freidenkerorganisation hingegen gibt es in Schweden nicht.

Alfred Michaelis.

Ein Kulturdokument

Ein kinderloses Ehepaar in Luzern wollte ein dreijähriges Kind, das es bereits in Pflege hatte, an Kindesstatt annehmen. Der Stadtrat von Luzern gab die Zustimmung zur Adoption, aber die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde verweigerte die Zustimmung mit der Begründung, das Kind sei katholisch getauft und seine katholische Erziehung sei in dieser Familie, wo die Frau Protestantin sei, nicht gewährleistet.

Die Eheleute rekurrten an den Regierungsrat, welcher den Rekurs mit der Begründung abwies, «maßgebend seien einzig die Interessen des Kindes und hierzu gehöre neben dem leiblichen auch das geistige Wohl (!) des Kindes» und verfügte die Verbringung des Kindes in eine katholische Erziehungsanstalt.

Hierauf reichten die Eheleute einen Rekurs beim Bundesgericht ein, unter Berufung auf Artikel 49 der Bundesverfassung (Glaubens- und Gewissensfreiheit). Darin wurde geltend gemacht, daß der Regierungsrat von Luzern die Zustimmung nur deshalb verweigerte, «weil die Ehefrau Protestantin sei, und daß somit die konfessionell gemischten Ehen von der Möglichkeit der Adoption eines katholischen Kindes ausgeschlossen würden».

Das Bundesgericht hat den Rekurs ebenfalls abgewiesen.

Wir bedauern das arme Kind, das aus christlicher Seelsorge eine liebevolle Pflege und ein Heim verliert.

Der Fall interessiert uns Freidenker aber weniger von der konfessionellen Seite, als von der Wichtigkeit vernünftiger Gesetze und Lebensauffassungen.

Diesen entspricht der Entscheid des Luzerner Stadtrates.

J. E.